



CHECK: FORTBILDUNGSPFLICHT

Tipps für Mitglieder der KVWL

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Check: Nachweiszeitraum erfragen!	4
Check: Angestellte!	5
Check: Nachweiszeitraum, Fortbildungszeitraum, Gültigkeitszeitraum!	6
Check: Fortbildung dokumentieren!	8
Check: Kontostand im Auge behalten!	9
Check: Fortbildung planen!	10
Check: Puffer einplanen!	11
Check: Bearbeitungszeiten einplanen!	12
Check: Frühzeitig handeln!	13
Check: Fortbildungszertifikat beantragen und einreichen!	15
Check: Datenaustausch erlauben!	16
Check: Zeiträume der Nichttätigkeit!	17
Check: Wechsel des KV-Bezirks!	17
Check: Wechsel im Zulassungsstatus!	18
Check: Fragen Sie!	19
Check: Schaden begrenzen!	20
Check: Am Ende der Tätigkeit!	21
Check: Ihre Ansprechpartner!	23

VORWORT

Nehmen Sie sich einen Moment Zeit, um dieses Checkheft in Ruhe durchzulesen.

Mit diesem kleinen Checkheft halten Sie alle wesentlichen Informationen in der Hand, die Sie benötigen, um die Fortbildungsverpflichtung nach § 95d SGB V zu erfüllen. Sie entgehen damit der bei Nachweisversäumnis gesetzlich vorgesehenen Honorarkürzung. Es lohnt sich also, das Thema ernst zu nehmen. Wichtig ist: Wann immer Sie unsicher sind, fragen Sie uns! Leider sind sehr viele Aspekte zu beachten. Man kann daher schnell etwas durcheinanderbringen. Mit diesem Checkheft und unserer Beratung bringen Sie Ordnung hinein!

Damit die Texte nicht noch komplizierter zu lesen sind, als es die Thematik ohnehin schon erfordert, sprechen wir Ärztinnen und Ärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie alle weiteren Personen in der gewählten Form gleichsam an. Wo erforderlich, haben wir die Informationen für Ärzte und Psychologische Psychotherapeuten getrennt.

Welche Fortbildungen Sie besuchen, liegt in Ihrer Hand.

Ihr

Geschäftsbereich Versorgungsqualität
GEMEINSAM STARK FÜR QUALITÄT



CHECK

NACHWEISZEITRAUM ERFRAGEN!

Das Wichtigste ist, dass Sie Ihren Nachweiszeitraum kennen. Denn vor Ablauf des Nachweiszeitraums müssen Sie das Fortbildungszertifikat der Ärztekammer Westfalen-Lippe (ÄKWL) oder der Psychotherapeutenkammer NRW (PTK NRW) bei der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe (KVWL) eingereicht haben. Sie haben Ihren eigenen persönlichen Nachweiszeitraum, der sich von den meisten anderen unterscheidet; er richtet sich nach Ihrer vertragsärztlichen/-psychotherapeutischen Tätigkeit und wird bei Ruhen der Zulassung verlängert. Wir teilen Ihnen mit unterschiedlichen Informationsschreiben mit, wann Ihr persönlicher Nachweiszeitraum endet. Erkundigen Sie sich jetzt nach Ihrem persönlichen Nachweiszeitraum und rufen uns gerne hierzu an.

MEIN PERSÖNLICHER NACHWEISZEITRAUM

bis

CHECK

ANGESTELLTE!

Der Anstellende ist verpflichtet, den Fortbildungsnachweis für seine Angestellten zu führen. Hierzu muss der Anstellende das Fortbildungszertifikat des Angestellten einreichen. Hat der Angestellte zwei oder mehr Anstellungen, sind alle Anstellenden verpflichtet, den Fortbildungsnachweis zu führen. Allerdings wirkt die Nachweisführung eines Anstellenden für alle weiteren.

Wollen Sie einen Arzt oder Psychologischen Psychotherapeuten anstellen, sollten Sie sich vorher erkundigen, wann Sie verpflichtet sind, den Fortbildungsnachweis für Ihren zukünftigen Angestellten zu erbringen.

Bitte bedenken Sie, dass für einen nachweissäumigen Angestellten das Honorar des Anstellenden gekürzt werden muss.

NACHWEISZEITRAUM

Nachweiszeitraum Angestellter: _____

bis

Übt Ihr Angestellter die Beschäftigung länger als drei Monate nicht aus, können Sie bei der KVWL einen Antrag auf Verlängerung des Nachweiszeitraums um die Fehlzeiten stellen.

Nichtausübung der Tätigkeit Angestellter: _____

bis

Nichtausübung der Tätigkeit Angestellter: _____

bis

ANTRAG AUF VERLÄNGERUNG DES NACHWEISZEITRAUMS GESTELLT?

CHECK

NACHWEISZEITRAUM, FORTBILDUNGSZEITRAUM, GÜLTIGKEITSZEITRAUM!

NACHWEISZEITRAUM

Dies ist der Zeitraum, in dem Sie der KVWL Ihr Fortbildungszertifikat einreichen müssen. Dieser Zeitraum steht für Sie fest und ermittelt sich anhand Ihrer vertragsärztlichen/-psychotherapeutischen Tätigkeit.

FORTBILDUNGSZEITRAUM

ÄRZTE

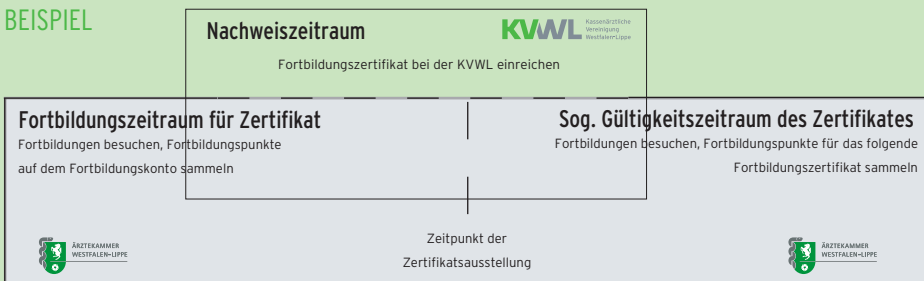
Das ist der Zeitraum, den die ÄKWL vor Ausstellen des Fortbildungszertifikats betrachtet. In diesem Zeitraum müssen Sie 250 Fortbildungspunkte sammeln. Dieser Zeitraum wird fünf Jahre rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Antragstellung eines ÄKWL-Fortbildungszertifikats bestimmt.

GÜLTIGKEITSZEITRAUM

Dies ist der Zeitraum, für den die ÄKWL das Fortbildungszertifikat gültig erklärt. Diese Gültigkeit spielt für den Fortbildungsnachweis gegenüber der KVWL keine Rolle.

Für die KVWL sind nur der Nachweiszeitraum und der Fortbildungszeitraum relevant: Innerhalb des Nachweiszeitraums müssen Sie mit Vorlage des Fortbildungszertifikats die Erfüllung Ihrer Fortbildungspflicht nachweisen. Der Fortbildungszeitraum muss innerhalb des Nachweiszeitraums enden. Er ist mit dem Ausstellungsdatum des ÄKWL-Fortbildungszertifikats abgeschlossen.

BEISPIEL



FORTBILDUNGSZEITRAUM

PSYCHOLOGISCHE PSYCHOTHERAPEUTEN

Dies ist der fünfjährige Zeitraum, in dem Sie mindestens 250 Fortbildungspunkte erwerben. Sie bestimmen ihn, indem Sie den Stichtag (regelmäßig das Ende des Nachweiszeitraums) auf dem Antragsformular des Fortbildungszertifikats angeben, sodass in der Regel Fortbildungszeitraum und Nachweiszeitraum identisch sind.

Innerhalb des Nachweiszeitraums müssen Sie mit Vorlage des Fortbildungszertifikats die Erfüllung Ihrer Fortbildungspflicht nachweisen. Der Fortbildungszeitraum muss innerhalb des Nachweiszeitraums enden. Er ist mit dem Stichtag des PTK-NRW-Fortbildungszertifikats abgeschlossen.

NACHWEISZEITRAUM

Nachweiszeitraum

bis

Stichtag des jüngsten
Zertifikats

Stichtag liegt innerhalb des Nachweiszeitraums.

CHECK

FORTBILDUNG DOKUMENTIEREN!

ÄRZTE

Wenn Sie an Fortbildungen teilnehmen, kleben Sie stets Ihren Barcode-Aufkleber in die Teilnehmerliste oder tragen Sie dort Ihre Einheitliche Fortbildungsnummer (EFN) ein. Denn nur dann werden Ihnen die Fortbildungspunkte auf Ihr Fortbildungspunktekonto gebucht. Bei Onlinefortbildungen melden Sie sich mit Ihrer Einheitlichen Fortbildungsnummer (EFN) an.

Auch bei der elektronischen Übermittlung Ihrer Fortbildungspunkte per Barcode können Fehler oder Datenverlust geschehen. Zur Ihrer Sicherheit fordern Sie deshalb immer eine Teilnahmebescheinigung an und verwahren Sie diese sicher, damit Sie sie ggf. noch bei den Kammern nachreichen können.

PSYCHOLOGISCHE PSYCHOTHERAPEUTEN

Bei Psychotherapeuten erfolgt die elektronische Übermittlung nur bei Veranstaltungen, die durch die PTK NRW oder die KV Nordrhein akkreditiert wurden. Bescheinigungen anderer Veranstaltungen senden Psychotherapeuten einmal jährlich gesammelt in Kopie an die PTK NRW.

Teilnahmebescheinigungen für Jahr _____ übersandt am _____

Teilnahmebescheinigungen für Jahr _____ übersandt am _____

Teilnahmebescheinigungen für Jahr _____ übersandt am _____

Teilnahmebescheinigungen für Jahr _____ übersandt am _____

Teilnahmebescheinigungen für Jahr _____ übersandt am _____

Meine persönliche EFN:

BARCODEAUFKLEBER VORHANDEN?

(Neue Barcodes bekommen Sie bei Ihrer jeweiligen Kammer!)

CHECK**KONTOSTAND IM AUGE BEHALTEN!**

Kontrollieren Sie regelmäßig Ihr Fortbildungspunktekonto: Sind alle Fortbildungen gutgeschrieben? Haben Sie bereits 250 Fortbildungspunkte? Besteht die Gefahr, dass 250 Fortbildungspunkte nicht erreicht werden, weil Fortbildungspunkte älter als fünf Jahre sind oder in Kürze werden? Lassen Sie sich von Ihrer Ärzte- oder Psychotherapeutenkammer beraten.

Mein Punktestand am:

Punkte

Mein Punktestand am:

Punkte

Mein Punktestand am:

Punkte

Mein Punktestand am:

Punkte

Mein Punktestand am:

Punkte

250

CHECK

FORTBILDUNG PLANEN!

Wenn Sie Ihren Nachweiszeitraum kennen, planen Sie Ihren Fortbildungszeitraum. Ob Sie hierbei auf Kontinuität oder punktuelle Tagungen setzen, ist Ihnen überlassen. Diejenigen, die monatlich einen Qualitätszirkel besuchen, kommen genauso zum Ziel, wie diejenigen, die große mehrtätige Kongresse besuchen oder an der Fortbildungswoche der Akademie für medizinische Fortbildung der ÄKWL und KVWL auf Borkum teilnehmen. Mit Online-Fortbildungen ist man völlig frei von Terminen und dem Aufenthaltsort, solange das Internet zur Verfügung steht.

Ein Angebot an Fortbildungsveranstaltungen der Akademie für medizinische Fortbildung der ÄKWL und der KVWL finden Sie auf den Gelben Seiten des „Westfälischen Ärzteblatts“, im „KVWL kompakt“ der KVWL sowie im Online-Fortbildungskatalog unter www.aekwl.de/katalog.

Speziell für Psychotherapeuten finden Sie Fortbildungen im Fortbildungsportal der PTK NRW unter <http://fortbildung.ptk-nrw.de>. Wir können Ihnen außerdem eine Liste mit Internetadressen zu Online-Fortbildungen, die Sie absolvieren können, zukommen lassen. Sprechen Sie uns gerne darauf an.

MEIN PERSÖNLICHES FORTBILDUNGSZIEL



CHECK

PUFFER EINPLANEN!

Bitte bauen Sie in Ihre Fortbildungsplanung Puffer für unvorhergesehene Zeiträume ein. Leider hat die KVWL keine Möglichkeit, den Nachweiszeitraum zu verlängern. Die Sozialgerichte entscheiden in ständiger Rechtsprechung, dass die Pflege eines nahen Angehörigen, eigene schwere Krankheit oder die Unterstützung Angehöriger in sehr schweren Lebenssituationen keine Rechtfertigung für eine Fristverlängerung bedeuten. Ganz im Gegenteil: Die Gerichte weisen darauf hin, dass die Nachweiszeiträume unveränderlich und absolut sind und deshalb auch eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei unverschuldeter Versäumung der Nachweisführung nicht in Betracht zu ziehen ist.

Auch geplante aber nicht durchgeführte Fortbildungsveranstaltungen können die persönliche Planung schnell durcheinander bringen und dürfen von der KVWL nicht als fremdverschuldete Störung anerkannt werden.

Ich werde 250 Fortbildungspunkte erreichen am:

Ich werde mein Fortbildungszertifikat beantragen am:

Ich werde der KVWL mein Fortbildungszertifikat schicken am:

Oder: Ich habe in die automatische Datenübermittlung von Kammer zur KVWL eingewilligt.

ja

nein

Mein Nachweiszeitraum endet am:

CHECK

BEARBEITUNGSZEITEN EINPLANEN!

Damit Sie das Ende Ihres Nachweiszeitraums nicht verpassen, empfehlen wir Ihnen, auch Zeitreserven für die Bearbeitung einzuplanen: Zwischen Fortbildung und Buchung der Punkte auf Ihrem Fortbildungspunktekonto liegt ein Zeitraum, der von Technik und Verarbeitungsgeschwindigkeit Ihres Fortbildungsanbieters abhängt. Auch benötigen die Kammern für die Ausstellung des Fortbildungszertifikats Zeit. Letztlich sind die Versandzeiten einzuplanen. Gerade wenn mehrere tausend Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten gleichzeitig ihre Fortbildung nachweisen müssen, können die Bearbeitungszeiten deutlich ins Gewicht fallen.

Die Zustimmung zur Datenübermittlung von Kammern zur KVWL (und die Möglichkeit des Online-Antrags bei der ÄKWL) eliminieren die Versandzeiten des Fortbildungszertifikats.

MEINE PERSÖNLICHE FORTBILDUNGSPLANUNG BERÜCKSICHTIGT BEARBEITUNGSZEITEN.

CHECK

FRÜHZEITIG HANDELN!

ÄRZTE

Sobald 250 Fortbildungspunkte auf Ihrem Fortbildungspunktekonto sind, sollten Sie das Fortbildungszertifikat beantragen. Nur so ist gewährleistet, dass sich der Fortbildungspunktestand nicht dadurch verringert, dass Fortbildungspunkte älter als fünf Jahre und damit ungültig werden.

Mit der Ausstellung des Fortbildungszertifikats wird Ihr Fortbildungspunktekonto bei der ÄKWL quasi auf Null gesetzt. Das bedeutet, dass alle bis zur Ausstellung erworbenen Fortbildungspunkte in das Fortbildungszertifikat einfließen.

Haben Sie allerdings im Nachweiszeitraum bereits ein gültiges Fortbildungszertifikat eingereicht, sollten Sie mit der Beantragung des Fortbildungszertifikats bis zum Beginn des nächsten Nachweiszeitraums warten, da das Ausstellungsdatum innerhalb des Nachweiszeitraums liegen muss.

CHECK

FRÜHZEITIG HANDELN!

PSYCHOLOGISCHE PSYCHOTHERAPEUTEN

Die Fortbildungspunkte werden auf dem Fortbildungskonto der PTK NRW fortlaufend weitergezählt. Sie können zwar den Stichtag des Fortbildungszertifikats frei wählen, allerdings kann die KVWL nur Fortbildungszertifikate als Fortbildungsnachweis akzeptieren, deren Fortbildungszeiträume sich nicht überschneiden. Fortbildungen dürfen nicht doppelt angerechnet werden. Erkundigen Sie sich gerne bei der KVWL über die Anerkennbarkeit eines weiteren Fortbildungszertifikats.

Ausstellung/Stichtag des bisherigen
Fortbildungszertifikats (das ältere Datum zählt):

Stichtag des neuen Fortbildungszertifikats
(mindestens fünf Jahre Abstand):

CHECK

FORTBILDUNGSZERTIFIKAT BEANTRAGEN UND EINREICHEN!

Das Fortbildungszertifikat müssen Sie beantragen! Eine automatische Ausstellung erfolgt nicht. Beantragen Sie das Fortbildungszertifikat frühzeitig, so dass noch genügend Zeit zum Versand an die KVWL besteht. Bitte senden Sie die Kopie Ihres Fortbildungszertifikats an die KVWL – Fax oder E-Mail reichen aus. Sie erhalten eine Eingangsbestätigung.

Ein automatischer Versand von ÄKWL bzw. PTK NRW erfolgt aus datenschutzrechtlichen Vorgaben nur nach ausdrücklicher Einwilligung (s. u.).

Antrag auf Ausstellung des Fortbildungszertifikats
gestellt am:

Versand an die KVWL am:

CHECK

DATENAUSTAUSCH ERLAUBEN!

ÄRZTE

Die ÄKWL nimmt Ihnen den Transportweg ab, wenn Sie hierzu Ihre Zustimmung geben. Im Online-Portal der ÄKWL können Sie in den Rubriken „Mein Zugang“ und „Meine Zustimmungen zum Datentransfer“ ein Häkchen setzen, dass Sie dem Datentransfer des Fortbildungszertifikats zustimmen (Punkt 2). Das Einreichen bei der KVWL erledigt sich hiermit. Der Antrag bei der ÄKWL auf Ausstellung des Fortbildungszertifikats ist allerdings weiterhin notwendig.

Zustimmung zum Datentransfer erteilt am:

PSYCHOLOGISCHE PSYCHOTHERAPEUTEN

Die PTK NRW nimmt Ihnen den Transportweg ab, wenn Sie hierzu Ihre Einwilligungen erteilen. Erforderlich sind dafür:

1. Ihre Einwilligung auf dem Antragsformular des Fortbildungszertifikats der PTK NRW und
2. Ihre Einwilligung gegenüber der KVWL, dass wir Ihre Daten zum Anfordern des Fortbildungszertifikats der PTK NRW übermitteln dürfen. Ein Formular stellt Ihnen die KVWL gerne zur Verfügung. Das Einreichen des Fortbildungszertifikats bei der KVWL erledigt sich hiermit. Der Antrag auf Ausstellung des Fortbildungszertifikats bei der PTK NRW ist allerdings weiterhin notwendig.

In die Datenübermittlung gegenüber der KVWL eingewilligt am:

Ausstellung des Fortbildungszertifikats mit Datenübermittlungseinwilligung beantragt am:

CHECK**ZEITRÄUME DER NICHTTÄTIGKEIT!**

Wenn Sie aus Krankheitsgründen oder auf Grund sonstiger Umstände gehindert sind, Ihre Tätigkeit auszuüben, führt dies nur zu einer Verlängerung des Nachweiszeitraums, wenn der Zulassungsausschuss das Ruhen der Zulassung ausgesprochen hat. Ein bescheinigter Krankenhausaufenthalt, längere Abwesenheit oder längere Krankheitszeiträume sind nicht allein berücksichtigungsfähig. Auch besonders schwierige private Lebensumstände, wie die Pflege des Ehegatten, führen nicht zu einer Verlängerung des Nachweiszeitraums.

Ruhen der Zulassung vom

bis

Das Ruhen der Zulassung verlängert automatisch den Nachweiszeitraum. Ein gesonderter Antrag auf Verlängerung des Nachweiszeitraums ist nicht erforderlich.

ANTRAG AUF RUHEN DER ZULASSUNG GESTELLT?

Anders ist es bei Angestellten, deren Nachweiszeitraum ab einer Fehlzeit von mehr als drei Monaten auf Antrag verlängert wird.

Näheres entnehmen Sie bitte dem vorher genannten Punkt **Check: Angestellte!** (siehe Seite 5). Wir beraten Sie gerne.

CHECK**WECHSEL DES KV-BEZIRKS!**

Bei Wechsel des KV-Bezirks läuft der Nachweiszeitraum weiter. Deshalb sollten Sie frühzeitig mit der KVWL Kontakt aufnehmen, damit wir Ihren Nachweiszeitraum von der bisherigen KV übernehmen oder an die annehmende KV übermitteln.

NACHWEISZEITRAUM DURCH DIE KVEn SYNCHRONISIERT?

CHECK

WECHSEL IM ZULASSUNGSSTATUS!

Der Wechsel im Zulassungsstatus unterbricht oder beendet den Nachweiszeitraum nicht. Der Nachweiszeitraum ist unveränderlich und an Ihre Person gebunden – unabhängig davon, ob Sie niedergelassen, ermächtigt oder angestellt sind.

Ruht Ihre Zulassung auf Grund eines Beschlusses des Zulassungsausschusses oder, weil Sie auf Ihre Zulassung verzichtet haben, wird der Nachweiszeitraum für die Zeit des Ruhens der Zulassung oder für die Zeit der Nichttätigkeit unterbrochen. Das bedeutet, dass der Nachweiszeitraum mit Wiederaufnahme der Tätigkeit so weiterläuft, wie er unterbrochen worden ist.

CHECK

FRAGEN SIE!

Das Wichtigste ist, dass Sie bei jeder Unklarheit fragen. Bitte fragen Sie uns, wenn Ihnen etwas unklar ist, wenn Sie Unstimmigkeiten vermuten oder Hilfe benötigen. Wir wissen, dass die Fortbildungsverpflichtung nach § 95d SGB V polarisiert und einige Regelungen unverständlich oder ungerecht wirken. Deshalb nehmen wir auch wahr, dass Vorstellungen kursieren, die nicht mit der Rechtslage in Einklang zu bringen sind. Deshalb vertrauen Sie bitte vor allem auf die Informationen von Ihrer KVWL.

Kontakt Ansprechpartner am _____ Name: _____

Ergebnis

Kontakt Ansprechpartner am _____ Name: _____

Ergebnis

Kontakt Ansprechpartner am _____ Name: _____

Ergebnis

CHECK

SCHADEN BEGRENZEN!

Wenn es Ihnen nicht gelungen sein sollte, den Nachweistermin einzuhalten, gilt es, den Schaden zu begrenzen. Holen Sie Ihren Fortbildungsnachweis unverzüglich nach, indem Sie weitere Fortbildungen absolvieren, ein Fortbildungszertifikat beantragen und dieses bei der KVWL einreichen. Da die Honorarkürzung quartalsbezogen ist, gilt es gerade am Quartalsende, alles Erdenkliche zu unternehmen, um vor dem Quartalswechsel noch das Fortbildungszertifikat zu erlangen und bei der KVWL einzureichen.

MEIN NOTFALLPLAN



CHECK

AM ENDE DER TÄTIGKEIT!

Sie wollen aus der vertragsärztlichen/-psychotherapeutischen Versorgung ausscheiden? Es kommt immer wieder vor, dass ausgeschiedene Mitglieder wieder an der Versorgung teilnehmen wollen. Der angefangene Nachweiszeitraum läuft allerdings nach der Unterbrechung weiter. Es beginnt kein neuer Nachweiszeitraum. Sie sollten sich durch die Ansprechpartner der KVWL beraten lassen, wenn und sobald die Wiederaufnahme einer vertragsärztlichen/-psychotherapeutischen Tätigkeit (ggf. im Angestelltenverhältnis) in Frage kommt.

Hieraus lassen sich zwei Empfehlungen ableiten: Wenn Sie bereits 250 anrechenbare Fortbildungspunkte auf dem Fortbildungspunktekonto haben, beantragen Sie das Fortbildungszertifikat noch vor dem Ausscheiden aus der vertragsärztlichen/-psychotherapeutischen Versorgung und übermitteln es der KVWL.

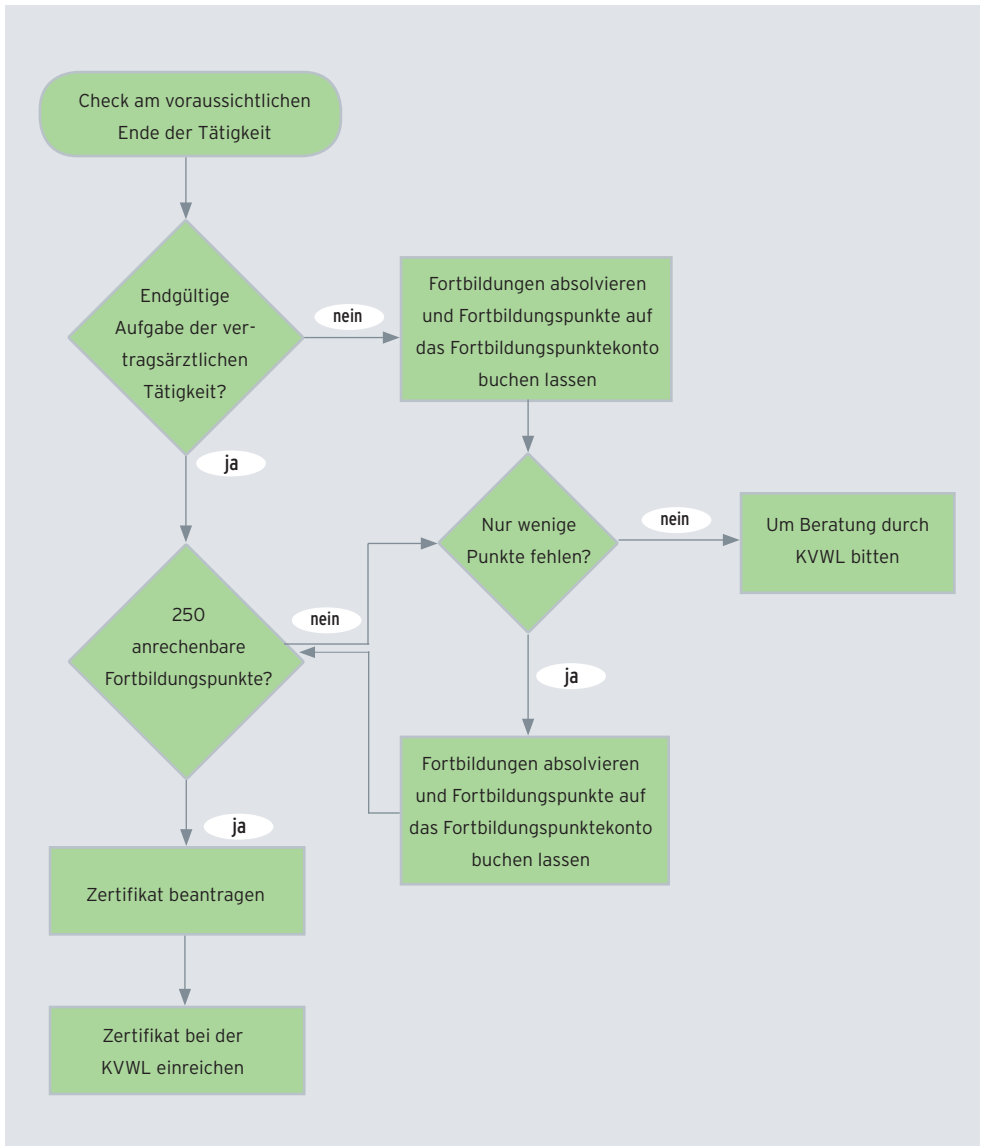
TRIFFT AUF MICH ZU?

Wenn Sie noch nach Ihrem Ausscheiden mit vertretbarem Aufwand ein Fortbildungszertifikat erlangen können, dann bewahren Sie das Fortbildungszertifikat auf und reichen es bei Wiederaufnahme der vertragsärztlichen/-psychotherapeutischen Tätigkeit ein.

TRIFFT AUF MICH ZU?

CHECK

AM ENDE DER TÄTIGKEIT!



CHECK

IHRE ANSPRECHPARTNER!

KVWL

Michael Schwarz

E-Mail: fortbildungspflicht@kvwl.de

Telefon: 0231 / 94 32 10 33

ÄKWL

Dr. phil. Peter Heßelmann

Christian Wietkamp

E-Mail: zertifizierung@aeowl.de

Telefon: 0251 / 9 29 22 44

PTK NRW

Anja Sturm

E-Mail: a.sturm@ptk-nrw.de

Telefon: 0211 / 52 28 47 31

(Mo bis Do, 13 bis 15 Uhr)

Geschäftsbereich Versorgungsqualität
GEMEINSAM STARK FÜR QUALITÄT



IMPRESSUM

Herausgeberin

Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe
Robert-Schimrigk-Straße 4–6
44141 Dortmund
Tel.: 0231 / 9 43 20

Druck

Bonifatius GmbH
Karl-Schurz-Straße 26
33100 Paderborn

Stand: Juni 2018